

# GEBÜHRENTAFRIF

## ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG VOM 14.04.2003

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache je angefangen Seite	5,50
	b) Abschriften durch Ablichtungen DIN A4 je Seite	0,30
	c) Abschriften durch Ablichtungen DIN A3 je Seite	0,50
<b>2.</b>	<b>Schriftliche Auskünfte / Bescheinigungen / Bestätigungen</b>	
	a) Schriftliche Auskunft	6,00
	b) Bestätigung des Anschlusses eines Grundstückes (Schmutzwasser)	6,00
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen / Erlaubnisse / Ausnahmegenehmigungen</b>	
	a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang je Grundstück	9,00
	b) Genehmigung eines Grundstücksanschlusses abweichend von den Regelblättern (Regeln der DIN, ATV, DVGW und sonstige Vorschriften im Rahmen von Erschließungsverträgen oder Festlegungen im Rahmen öffentlicher Beteiligungen je Grundstücksanschluss	9,00
	c) Genehmigung einer abflusslosen Sammelgrube je Sammelgrube	9,00
	d) Anordnung einer Stundung / Ratenzahlung je Stundung	8,25
	je Ratenzahlung	8,25
	<b>e) Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer Genehmigung, einer Erlaubnis, eines Bescheides, einer Ausnahmegenehmigung, einer Stellungnahme etc., die von einer Privatperson zu deren Nutzung gewünscht wird, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	<b>14,50</b>
<b>4.</b>	<b>Einsicht in Akten (insbesondere nach Umweltinformations- gesetz (UIG) i. d. F. vom 28.02.2001 (BGBl. Teil I, S.2218) und nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) i. d. F. vom 10.03.1998 (GVBl. Teil I, s. 46), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht zur Einsicht- nahme öffentlich ausgelegt sind und kein anhängiges Verwaltungsverfahren betreffen</b>	
	je angefangene Viertelstunde	8,25
<b>5.</b>	<b>Bereitstellung von Verdingungsunterlagen</b>	
	je Bereitstellung	20,00
<b>6.</b>	<b>Abnahmen von Wasserzählern</b>	
	a) Abnahme eines Wasserzählers nach § 3 Abs. 4	

GEBÜHRENTARIF  
ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG VOM 14.04.2003

---

der Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen vom 01.01.2003	36,50
b) Abnahme eines Zwischenzählers nach § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen vom 01.01.2003	36,50
c) Abnahme jedes weiteren Wasserzählers und /oder Zwischenzählers, soweit dessen Abnahme in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammen- hang mit einer Abnahme nach Nr. 6a und /oder 6b erfolgt.	4,80

Oberkrämer, den 09. Dezember 2009

Kremmen, den 11. Dezember 2009

Leys  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sasse  
Verbandsvorsteher